



Sachstand

Einschränkungen der Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag bei strafrechtlicher Verurteilung

Einschränkungen der Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag bei strafrechtlicher Verurteilung

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 245/16
Abschluss der Arbeit: 10.11.2016
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Gefragt wird nach den Einschränkungen der Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag bei rechtskräftigen **strafrechtlichen Verurteilungen**. Insbesondere soll erläutert werden, bei welchen **Straftaten** und unter welchen **Voraussetzungen** Einschränkungen der Wählbarkeit möglich sind.

2. Regelungssystematik

Die Einschränkungen der Wählbarkeit wegen strafrechtlicher Verurteilungen folgen einer komplizierten Regelungssystematik. Die **relevanten Straftaten** und das **relevante Strafmaß** sind nicht im Bundeswahlgesetz (BWahlG) geregelt, sondern im Strafgesetzbuch (StGB)¹. So regelt § 15 Abs. 2 Nr. 1, 2 BWahlG lediglich, dass die **Wählbarkeit ausgeschlossen** ist, wenn das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter wahrzunehmen, **durch Richterspruch** aberkannt wurden. Die konkreten Voraussetzungen für die Aberkennung des Wahlrechts, der Wählbarkeit und der Fähigkeit, öffentliche Ämter wahrzunehmen, sind als **strafrechtliche Nebenfolgen** im Strafgesetzbuch geregelt. Die insoweit maßgebliche Vorschrift des § 45 StGB unterscheidet im Weiteren zwischen einem **automatischen Verlust** der Wählbarkeit und der Fähigkeit, öffentliche Ämter wahrzunehmen, einerseits (**§ 45 Abs. 1 StGB**) und einem Verlust der genannten Rechte **durch richterliche Ermessensentscheidung** andererseits (**§ 45 Abs. 2 StGB**). Darüber hinaus ist die Einschränkung des aktiven Wahlrechts durch richterliche Ermessensentscheidung gemäß **§ 45 Abs. 5 StGB** relevant. Denn nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 BWahlG schließt der Verlust des aktiven Wahlrechts zugleich die Wählbarkeit aus. Ausnahmen gelten für Jugendliche und Heranwachsende.

3. Automatischer Verlust der Wählbarkeit

Der automatische Verlust der Wählbarkeit und der Fähigkeit, öffentliche Ämter wahrzunehmen, setzt nach § 45 Abs. 1 StGB eine strafrechtliche Verurteilung wegen eines **Verbrechens** zu einer **Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr** voraus. **Verbrechen** sind nach § 12 Abs. 1 StGB Straftaten, die mit einer **Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr** bedroht sind. Darunter fallen besonders schwere Straftaten wie z.B. Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB), Raub (§ 249 StGB), Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB), schwerer sexueller Missbrauch (§ 176a StGB) oder Rechtsbeugung (§ 339 StGB). Da § 45 Abs. 1 StGB allein an die Qualifizierung der Straftat als Verbrechen anknüpft, kommt es auf einen weiteren Zusammenhang der Tat mit einer etwaigen Mandatsübernahme oder -tätigkeit nicht an. Der Rechtsverlust nach § 45 Abs. 1 StGB wird mit **Rechtskraft** des Urteils wirksam und dauert **fünf Jahre** an.

4. Verlust der Wählbarkeit durch richterliches Ermessen

Nach § 45 Abs. 2 StGB kann das Gericht dem strafrechtlich Verurteilten nach **seinem richterlichen Ermessen** die Wählbarkeit und die Fähigkeit, öffentliche Ämter wahrzunehmen, für die Dauer von **zwei bis fünf Jahren** aberkennen. Der Rechtsverlust stellt danach keine zwingende, sondern eine **fakultative strafrechtliche Nebenfolge** dar. Die für die fakultative strafrechtliche Nebenfolge

1 Eine englische Fassung des StGB ist abrufbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/englisch_stgb.pdf.

relevanten Straftaten und das relevante Strafmaß sind jedoch nicht allgemein in § 45 Abs. 2 StGB geregelt. Vielmehr ergeben sie sich aus den Vorschriften zu den einschlägigen Straftatbeständen.

Als fakultative strafrechtliche Nebenfolge kommt nach § 45 Abs. 5 StGB auch die Aberkennung des **aktiven Wahlrechts** für die Dauer von **zwei bis fünf Jahren** in Betracht. Eine solche Aberkennung hat nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 BWahlG auch den Verlust der Wählbarkeit zur Folge. Die für die Aberkennung des aktiven Wahlrechts relevanten Straftaten und das relevante Strafmaß sind ebenfalls nicht in § 45 Abs. 5 StGB geregelt, sondern ergeben sich aus den Vorschriften zu den einschlägigen Straftatbeständen.

Bei den Straftatbeständen, die die Möglichkeit eines Rechtsverlusts nach § 45 Abs. 2 StGB und § 45 Abs. 5 StGB eröffnen, kann man nach dem erforderlichen Strafmaß differenzieren. So setzen folgende Straftaten eine Verurteilung zu einer **Mindestfreiheitsstrafe** von **sechs Monaten** voraus:

- Straftaten zum Friedensverrat, Hochverrat und zur Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, §§ 80 – 91, 92a StGB,
- Straftaten zum Landesverrat und zur Gefährdung der äußeren Sicherheit, §§ 93 – 100a, 101 StGB,
- Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten, § 102 StGB,
- Straftaten zur Wahlbehinderung, -fälschung, Wählernötigung oder Wählerbestechung, §§ 107, 107a, 108, 108b, 108c StGB,
- Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern, § 108e Abs. 5 StGB,
- Bildung einer terroristischen Vereinigung, § 129a Abs. 8 StGB,
- bestimmte Amtsdelikte, §§ 332, 335, 339, 340, 344, 345 Abs. 1 und 3, 348, 352 bis 353b Abs. 1, 355, 357, 358 StGB.

Folgende Straftaten setzen eine Verurteilung zu einer **Mindestfreiheitsstrafe** von **einem Jahr** voraus:

- Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln, §§ 109e, 109i StGB,
- sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst, §§ 109f, 109i StGB,
- Subventionsbetrug, § 264 Abs. 6 StGB,
- bestimmte Steuerstraftaten, §§ 370, 372 Abs. 2, 373, 374, 375 Abgabenordnung.

Ende der Bearbeitung